

BAP-Informationsblatt

Informationsblatt zur Umsetzung von Vereinfachungsoptionen Standardeinheitskosten (SEK) zur Förderung von arbeitsmarktorientierter Beratung durch die Förderung von beratenen Personen (SEK-Satz „Beratungsakte“)

Geltungsbereich des SEK-Satzes „Beratungsakte“

Der SEK-Satz „Beratungsakte“ findet in Projekten Anwendung, in denen sich eine arbeitsmarkt-orientierte Beratung überwiegend in Form von Prozessberatungen (im Vergleich zu Einmalberatungen) vollzieht.

Damit wird der SEK-Satz „Beratungsakte“ in folgenden Interventionen des BAP angewendet:

- BAP-Fonds A1, Intervention A 1.1.1 Zentrale Frauenberatung
- BAP-Fonds A1, Intervention A 1.3.1 Unterstützung von Alleinerziehenden in Beratung
- BAP-Fonds B2, Intervention B 2.4.1 Beratung im Übergangsmanagement für Straffällige

Eine Anwendung in anderen Interventionen ist möglich, wenn das jeweilige Projekt den o.g. Interventionen vergleichbar ist.

Die Förderung in diesen Interventionen erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten: SEK werden für jede beratene Person, deren Beratung in einer Beratungsakte nachgewiesen wurde, erstattet.

Da unter bestimmten Umständen für eine Person im Laufe eines bewilligten Förderzeitraumes eine erneute Beratungsakte angelegt werden kann und damit der SEK-Satz erneut ausgelöst wird, wird im Folgenden jeweils auf die Förderung einer „Beratungsakte“ anstelle einer beratenen Person abgestellt.

Mit dem SEK-Satz „Beratungsakte“ werden alle Ausgaben für die geförderten Beratungsleistungen der jeweiligen Zuwendungsempfänger abgedeckt.

Ausgaben für das Unterhaltsgeld der Ratsuchenden (z.B. das Arbeitslosengeld oder die Lohnkosten der Ratsuchenden) sind kein Bestandteil des SEK-Satzes.

Ausnahmen vom Geltungsbereich des SEK-Satzes „Beratungsakte“

Der SEK-Satz „Beratungsakte“ findet keine Anwendung bei Beratungen in den Interventionen:

- B 2.2.1 Offene arbeitsorientierte Beratung und Stadtteilberatung
- B 2.2.2 Sozialräumliche Beratungsangebote für (Allein-)erziehende

In diesen Interventionen finden andere SEK-Sätze und Abrechnungsmodalitäten Anwendung

In den folgenden Interventionen wird der SEK-Satz in der Regel nicht angewendet:

- A 2.8.1 Beratung in arbeitsmarktpolitischen Projekten zur Integration von Flüchtlingen
- B 2.5.1 Beratung in Zielgruppenprojekten
- C 1.2.1 Aufsuchende Beratung JBA
- C 1.5.2 Beratung in Projekten zur Flankierung der Ausbildungsgarantie
- C 2.2.1 Weiterbildungsberatung
- Beratung in Modellvorhaben für verschiedene Zielgruppen in den Fonds A, B und C: A 1.7.1, A 2.7.1, B 1.7.1, B 2.7.1, C 1.7.1, C 2.7.1

Höhe und Einheit des SEK-Satzes „Beratungsakte“

Die Höhe des SEK-Satzes „Beratungsakte“ beträgt pro Beratungsakte

Intervention	Neubewilligungen 2019	Neubewilligungen ab 2020
A 1.1.1. Zentrale Frauenberatung	473,00 €	487,00 €
A 1.3.1. Unterstützung von Alleinerziehenden in Beratung B 2.4.1 Beratung im Übergangsmanagement für Straffällige	390,00 €	401,00 €

Die oben genannten Beträge gelten für die jeweilige Einheit „eine dokumentierte Beratungsakte“ in der Maßnahme.

Auslösung des SEK-Satz „Beratungsakte“

Voraussetzung für die Auslösung des SEK-Satzes ist, dass die Beratung durch entsprechendes Fachpersonal durchgeführt wurde. Die Formalqualifikation des/der Berater*in sowie eine Zuordnung des/der Berater*in zum Projekt ist der bewilligenden Stelle bereits bei Antragstellung sowie bei jedem Personalwechsel vorzulegen. Es können nur Beratungsakten abgerechnet werden, bei denen die bewilligende Stelle die Formalqualifikation und Projektzuordnung des/der jeweiligen Berater*in überprüft und als ausreichend bestätigt hat.

Der SEK-Satz „Beratungsakte“ wird bei Einhalten dieser Voraussetzung ausgelöst, wenn für eine ratsuchende Person eine Beratung durchgeführt und folgende Dokumente vorliegen:

Beratungsbestätigung:

- Bestätigung der Aushändigung des Dokuments „Merkblatt zum Datenschutz für Beratene“ beim Erstkontakt durch den/die aushändigende/n Projektmitarbeiter*in (Die Aufbewahrung dieses Dokuments erfolgt beim Träger für im Rahmen der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 geförderte Projekte bis zum 31.12.2028).
- Bestätigung der beratenen Person für jeden Beratungskontakt per Unterschrift (zusätzlich vollständiger Name und Vorname, Wohnort (nur: Bremen / Bremerhaven / Umland beim Erstgespräch), Datum und Uhrzeit der Beratung).

Zuordnungsliste:

- Liste der Zuordnung der Pseudonyme zu den Klarnamen der Beratenen. Diese Liste ist vom Träger für im Rahmen der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 geförderte Projekte bis zum 31.12.2028 aufzubewahren.

Beratungsakte (Beratungsdokumentation):

- pseudonymisierte Kennziffer der beratenen Person
- durch den/die Berater*in unterschriebenen Beratungsprotokolle (Namenskürzel sind zulässig): Datum, Beratungsanlass, Problemstellung, Beratungsinhalt, durchgeführte Maßnahmen und ggf. Gesprächsergebnisse
- Bei unter 25-jährigen muss zusätzlich ausgewiesen sein, ob bzw. warum nicht ein Verweis an die Jugendberufsagentur erfolgt ist.
- Die Aufbewahrung der Beratungsakte für im Rahmen der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 geförderte Projekte erfolgt beim Träger bis zum 31.12.2028.

Zusätzlich ist die **„Beratungserhebung“ für VERA online** durchzuführen. Die in diesem Zusammenhang erstellten Erhebungsunterlagen für die Datenerfassung in VERA online sind nicht für Prüfungszwecke vorzuhalten, sondern nach der Eingabe der Daten zu vernichten.

Der SEK-Satz kann bei Anlage einer neuen Beratungsakte für die identische ratsuchende Person erneut ausgelöst werden. Eine neue Akte darf angelegt werden, wenn eine Person frühestens nach 6 Monaten + 1 Tag mit einem anderen als dem vorherigen Beratungsanliegen eine Beratungsleistung erhält.

Wenn in diesem Fall das neue Beratungsanliegen nicht eindeutig vom vorherigen abgrenzbar ist, muss zusätzlich der vorangegangene Beratungsprozess als abgeschlossen bewertet worden (und seither 6 Monate + 1 Tag vergangen) sein. Der Abschluss eines Beratungsprozesses erfolgt durch Vermerk des/der Berater/-in in der Beratungsakte (z.B. „Beratungsanliegen abschließend geklärt, keine weiteren Termine erforderlich“ mit Datum und Unterschrift).

Nach neuen Bewilligungsbescheiden erfolgt stets die Anlage neuer Beratungsakten.

Die Prüfung der geltend gemachten SEK durch die bewilligende Stelle erfolgt unter der Fragestellung:

Ist belegt, dass

- eine Beratung wirklich erfolgt ist (Beleg: Datum, Unterschriften)?
- die Beratung von einer fachlich geeigneten Person durchgeführt wurde (Name und Unterschrift des/der Berater/-in; parallel: Prüfung Qualifikationsnachweis)?
- die Beratung für die beabsichtigte Zielgruppe erfolgt ist (Geburtsjahr, Ausgangslage/Situation der Beratenen)?
- die Beratung arbeitsmarktlich orientiert ist (bzw. bei Existenzgründungsberatung: zum Thema Gründung erfolgte) (Anlass der Beratung)?
- die Beratung qualitativ hochwertig war (Entsprechen Inhalt und Ergebnis der Beratung der Fragestellung und Situation des/der Ratsuchenden?)?

Darüber hinaus nimmt die bewilligende Stelle auch Cross-Checks vor (War der/die Berater*in am ausgewiesenen Termin ggf. krank oder im Urlaub?).

Dokumentationsanforderungen an Zuwendungsempfängende

Folgende Dokumentationen durch die Zuwendungsempfängenden sind erforderlich, um den SEK-Satz „Beratungsakte“ auslösen zu können:

- Nachweis der Qualifikation und Projektzuordnung der Berater*innen,
- Vorlage der Beratungsakte für die jeweils beratene Person, die mindestens den oben angegebenen Anforderungen entspricht,
- Eingabe der Beratungsdaten in die VERA-Beratungserhebung
- Bestätigung der Aushändigung des Dokuments „Informationen zum Datenschutz für Beratene“ beim Erstkontakt
- Führen von Krankheits- und Urlaubsdateien der Berater/-innen zur Nachvollziehbarkeit der Beratungsdaten für die sogenannten „Cross-Checks“.

Besondere Hinweise

- Anonyme Beratungen (Fehlen von Namensangaben und Unterschriften der Ratsuchenden) sowie Beratungen, bei denen die Dokumentationsanforderungen nicht erfüllt werden können, sind nicht abrechnungsfähig. Sie gehen jedoch in die Gesamtherleitung des SEK-Satzes ein.
- In den BAP-Interventionsblättern können weitere Bestimmungen – z.B. hinsichtlich der Zielgruppe der Beratenden – enthalten sein, die ggf. ebenfalls zu dokumentieren sind und nachgeprüft werden.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 67 Absatz 1 b
- VO (EU) 2018/1046 zur Änderung der VO(EU) 1303/2013

Verweise

Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) der EU (EGESIF 14-0017)

Inkrafttreten

Dieses BAP-Informationsblatt in der Version 5 tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.